



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXIX. Neuer Competenz-Streit unter den Churfürstlichen Gesandten selbst.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. terschrieben, und mit Unsern hierunter aufgedruckten Secret-Siegeln, wissentlich be- 1645.
 Majus. kräftigen lassen. So geschehen den 23. Aprilis Anno 1645.

(L.S.)

(L.S.)

Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau ꝛ.
 Georg Albrecht, Graf zu Erbach ꝛ.

Abwesend des Hochwohlgebohrnen, meines freundlichen lieben Vettern, Johann, Grafen zu Sayn und, Witgenstein, Herr zu Homburg, der löblichen Grafen Correspondenz Adjuncten.

(L.S.)

Georg, Graf zu Sayn und Witgenstein ꝛ.

§. LXVIII.

Zu Beylegung des Rang-Streits zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Oratore, wird ein temperament vorgeschlagen.

Allbiweilt man einige neue sowol Französische als Spanische Gesandten zu Münster erwartete, welche gleich denen vorigen, mit gehörigem Ceremoniel empfangen werden sollten; so war man bemühet, die zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Botschaffter, bey dergleichen Fällen entstehende differenzien, in antecessum beizulegen. Die Kayserliche Gesandten hielten über solchen punct, eine besondere Conferenz mit dem Päbstlichen Nuncio und schlugen zu einem temperament vor, es möchte de communi assensu aller Gesandten geschlossen werden, daß fürterhin allein von demjenigen Gesandten, die Entgegenrichtung der Wagen und Einbegleitung des neuankommenden Gesandten, geschehe, welchem dieser von ihren Principalen zugeordnet worden, die übrigen aber, welche mit solchem neuen

Gesandten einer fremden Parthey nichts zuthun hätten, solche Courtoisie künftig gänzlich unterlassen sollten; oder aber, woferne dieser Vorschlag nicht angenehm wäre, möchten sich wenigstens beyde, sowol die Churfürstliche Gesandten als der Venetianische Botschaffter, solches Entgegenstehens, *citra cujusque præjudicium* enthalten. Es meldete aber der Nuncius alsobald dagegen, wie er gewiß wüste, daß der Venetianische Botschaffter sich durchaus zu keinem temperament verstehen wollte, sondern rund entschlossen wäre, im Fall hierunter ihm einiger disputat im publico gemacht würde, daß er es vor einen Bruch seiner Mediation halten, und davon ziehen wollte. Seines Bedünkens würden die Churfürstlichen sich eben nichts præjudiciren, wann sie dem Venetianer, als einem Fremden und Mediatori, dieß Orts wichen.

Des Päbstlichen Nuncii Antwort darauf, daß der Venetianer nicht weichen werde.

§. LXIX.

Neuer Competenz-Streit unter den Churfürstlichen Gesandten selbst.

Hiervon wollten die Kayserliche Gesandten den Churfürstlichen, Eröffnung thun, und ließen sie daher zu sich bitten; bey welcher Gelegenheit aber, unter den Churfürstlichen Gesandten selbst ein neuer Rang-Streit entstand. Dann die Chur-Brandenburgische Gesandten wollten vorher wissen, ob man ihnen nicht vor

den Bayerischen, den Vorsiß verstaten wolle, weil sie als Deputati totius Collegii Electoralis zugegen wären. Darüber wurde nun mit den Chur-Eölnischen und Bayerischen communiciret, und zeigte der Bischoff von Osnabrück an, er wäre von Chur-Eöln ausdrücklich befehlet, wann Maynz oder Trier komme, denen selben

1645.
Majus.

selben, und zwar Mayns ordinarie, Trier aber alternatim, ohne difficultät zu weichen: dammenthero beschloffen wurde, die Chur-Brandenburgischen dahin zu beschließen, daß man den, Anno 1636. zu Regensburg mit den Churfürsten und Ihro Kayserliche Majestät gemachten Schluß, anders nicht versehe, als daß einem je-

den Churfürsten, welcher aufferhalb der Deputation bey diesem Conventu per se vel per suos erscheinen würde, seine hergebrachte Session vorbehalten bleiben sollte. Wobey es die Chur-Brandenburgische Gesandten auch haben bewenden lassen.

1645.
Majus.

§. LXX.

Die Churfürstlichen bleiben dabey dem Venetianischen Oratorien nicht zu weichen.

Die Churfürstliche Gesandten erklärten sich aber mit einander auf den ihnen geschenehen Vortrag, daß sie allerseits gemessene Instruction hätten, dem Venetianischen Botschaffter nicht zu weichen, daher sie diese Sache nothwendig an ihre Höfde berichten müßten. Weil aber der eine Spanische Gesandte, JOSEPHUS de BERGAIGNE, Archi Episc. Cameracensis, schon in der Nähe war; so schlugen sie vor, mit den Spaniern zu handeln, daß sie entweder diesen Bischoff noch eine Zeitlang zurück halten, oder ihn, al incognito, in die Stadt Münster kommen

lassen möchten, mit der Condition, daß wan der andere neue Spanische Gesandte, Comte PINORANDA anlangen würde, derselbe sich wieder aus der Stadt begeben, und sodann mit diesem, seinen öffentlichen Einzug zugleich halten könnte. Da man nun eben im Begriff war, diesen Vorschlag an die Spanier zu bringen; ließ SAAVEDRA den Kayserlichen Gesandten zu wissen thun, daß obgedachter Erz-Bischoff incognito angelanger wäre, wodurch dann auch diese Schwierigkeit gehoben war.

§. LXXI.

Vor den neuen Französische Ambassadeur, Duc de Longueville, wird der Titel: *Altesse* präterendiret.

Der neue Französische Gesandte, welcher zu Münster erwartet wurde, sollte der Duc de LONGUEVILLE seyn, über dessen Titul und Prædicat, viel disputirens entstand, dann die Französische Gesandten les Comtes d'AVAUX und SERVIEN präterendiren, man müste diesem Duc, das Prædicat *Altesse* geben, und liesen deswegen durch den Venetianischen Botschaffter CONTARINI, ingleichen durch den Jesuiten P. Wulmann, besondere Vorstellung bey dem ersten Kayserlichen Gesandten Grafen von Nassau thun. Dieser aber bestunde darauf, daß die Kayserliche Gesandten es nicht thun, sondern ihn als einen Plenipotentiarium des Königs in Frankreich, respectiren, und, gleich wie andere, *son Excellence*,

tractiren würden, gestalten in Deutschland keinem ausländischen Fürsten, wie der Duc de LONGUEVILLE sey, einig anderes Prædicat jemahls wäre gegeben worden: es habe vor noch nicht langer Zeit, der Legatus VOLMAR, namens seiner gnädigsten Herrschaft, mit dem Duca di FERIA, vieles tractiret, ihm aber niemahls einen andern Titul, als *Excellenz*, gegeben: es würden auch daher die Kayserliche Gesandten durch ihre, dem Duc de LONGUEVILLE entgegen schickende Ministros, ihn nicht anders nennen lassen. Welches der Venetianer den Franzosen zu hinterbringen über sich nahm, und der Franzosen Zumuthen selbst vor eine ungebührliche Neuerung hielt.

Den ausländischen Fürsten wird nur die *Excellenz* gegeben.

Welchen aber die Kayserlichen zu geben verweigern.

§. LXXII.

Fortsetzung des preedenz-Streits zwischen den Churfürsten und der Republic Venetig.

Was aber die, zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Botschaffter vorwaltende Competenz betraf, welche bey des Duc de LONGUEVILLE Einholung fast nicht zu

vermeiden stund; darüber wurde zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten weitläufig Rathes gepflogen. Als ein Mittel kam in Vorschlag, es möchten um selbige Zeit, die Churfürstliche Gesandten,

ten,